

Recht & Steuern

Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken

Von *Stephanie Lorenz, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Schweizerische Bankiervereinigung*



Am 29. Oktober haben das Eidg. Finanzdepartement (EFD) und die Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma) je eine Anhörung zur Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken (Stufe Bankenverordnung (BankV) bzw. Finma-Rundschreiben 2008/2 «Rechnungslegung Banken» (Finma-RS)) eröffnet. Die Überarbeitung dieser Vorschriften wurde einerseits durch die Ende 2011 verabschiedete Revision des Rechnungslegungsrechtes im Obligationenrecht (OR) und andererseits durch Entwicklungen im Bankgeschäft sowie Anpassungen bei nationalen (Swiss GAAP FER) und internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS und US GAAP) während der letzten Jahre notwendig. Parallel zur Erstanwendung des revidierten OR sollen die überarbeitete BankV und das Finma-RS am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Die Vorlage sieht zum Teil signifikante Änderungen an verschiedenen, für die Bankenrechnungslegung zentralen Themen vor. Dieser Artikel stellt eine Auswahl dieser Anpassungen vor. Eine wichtige Neuerung betrifft die Pflicht zur Erstellung eines *Lageberichtes*, wie ihn auch das OR (Art. 961c) vorsieht. Dieser Bericht wird künftig zusätzlich zur Jahresrechnung von den Banken zu erstellen sein und Auskunft zu Risikobeurteilungen, aussergewöhnlichen Ereignissen und Zukunftsaussichten geben.

Weitere geplante Änderungen betreffen die Abschaffung bzw. Abänderung von bisher gültigen *De-Minimis-Ausnahmen* für kleine Banken. So soll es – in Übereinstimmung mit den neuen Vorschriften des OR und des Bankengesetzes (BankG) – künftig keine Ausnahmen mehr von der Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 23a Abs. 3 BankV) oder eines Zwischenabschlusses (Art. 23b Abs. 1 BankV) geben. Des Weiteren ist geplant, als Kriterium für die Erstellung einer Geldflussrechnung (bisher «Mittelflussrechnung») nicht mehr auf Bilanzsumme und Bilanzgeschäft abzustellen, sondern auf die Art des Abschlusses. Demnach würden Banken, die keine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellen, künftig von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit sein.

Während die oben genannten Anpassungen grundsätzlich sinnvoll erscheinen, gibt es andere Neuerungen, die aus Sicht der Banken problematischer sind. So soll beispielsweise in Abweichung vom neuen Art. 960 OR die *Einzelbewertung* anstelle der *Sammelbewertung* für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte uneingeschränkt gelten, während das OR hier eine weitaus flexiblere Lösung vorschlägt.

Ebenfalls vorgesehen ist, dass *Wertberichtigungen* künftig nicht mehr unter einer entsprechenden Passivposition bilanziert werden sollen, sondern direkt vom jeweiligen Aktivum in Abzug gebracht werden müssen. Diese Abkehr vom Bruttoprinzip wird für die Banken mit einem grossen Umstellungsaufwand verbunden sein, der unserer Ansicht nach in einem schlechten Verhältnis zum Nutzen steht.

Hingegen positiv hervorzuheben gilt es, dass die Gelegenheit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften auch für eine Neustrukturierung und teilweise Umformulierung des Finma-Rundschreibens 2008/2 genutzt wurde. Dadurch sollte das Rundschreiben künftig übersichtlicher und einfacher verständlich sein.

Die Schweizerische Bankiervereinigung wurde, zusammen mit der Treuhänderkammer, bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Arbeiten von Finma und EFD involviert. Durch diesen frühzeitigen und intensiven Dialog konnte sichergestellt werden, dass die neuen Vorschriften nicht nur auf dem Papier gut aussehen, sondern auch in der Praxis sinnvoll sind und von den Banken mit vernünftigem Aufwand umgesetzt werden können. Das Ergebnis ist in unseren Augen eine grundsätzlich ausgewogene und, in den meisten Bereichen, gut abgestützte Vorlage.

stephanie.lorenz@sba.ch / www.swissbanking.org